

## **Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand März 2023)**

### **I. Vertragliche Grundlagen**

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere Rechtsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden unsere „Kunden“). Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten sie von der ersten Einbeziehung an im Zweifel auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung bedarf. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Für den Umfang unserer Lieferungen und sonstigen Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen oder in Textform gefassten Erklärungen maßgebend. Im Zweifel ergibt sich dieser aus unserer Auftragsbestätigung.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Von unseren Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen werden wir nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **II. Preise, Verzug, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung**

1. Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten - soweit nicht in Textform etwas Abweichendes vereinbart ist - ohne Aufstellung, Entladung und Montage.

2. Befindet sich unser Kunde mit Zahlungsverpflichtungen gleich welcher Art in Verzug, werden alle unsere gegen den Kunden bestehenden Forderungen sofort fällig.

3. Unser Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **III. Eigentumsvorbehalt, weitere Sicherungsrechte**

1. Wir behalten uns das Eigentum an jeglichen Liefergegenständen bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Sofern eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen nach Lieferung oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben die Liefergegenstände bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber unserem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche unser Eigentum. Um Liefergegenstände im Sinne dieser Ziffer III. handelt es sich im Zweifel bei sämtlichen Gegenständen, die unser Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung als Bestandteil der vom Kunden zu vergütenden Leistungen von uns erhält.

2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist unseren Kunden die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter ist unser Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Die Weiterveräußerung ist dem Kunden gestattet, soweit sie im ordentlichen Geschäftsgang erfolgt und er sicherstellt, dass er mit Eigentumsübergang an den Erwerber von diesem Zahlung erhält.

3.

a) Veräußert unser Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände weiter, so tritt er bereits jetzt unwiderruflich seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber dem jeweiligen Erwerber sicherungshalber an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

b) Wir gestatten es unseren Kunden, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt in diesem Falle für uns. Unser Kunde verwahrt die dabei entstehenden neuen Gegenstände für uns. Im Falle einer Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen bietet uns der Kunde unwiderruflich das Miteigentum an dem neuen Gegenstand in der Höhe an, die dem Wert unseres mit dem Eigentumsvorbehalt gesicherten Anspruchs gegenüber dem Kunden entspricht. An auf diese Weise entstandenen Gegenständen setzt sich unser Eigentumsvorbehalt insoweit fort.

c) Verbindet unser Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen eines Dritten, gilt dies als Fall der Veräußerung. Der Kunde tritt auch in diesem Fall bereits jetzt unwiderruflich seine künftigen Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung entstehen in der Höhe sicherungshalber an uns ab, die dem Wert unseres mit dem Eigentumsvorbehalt gesicherten Anspruchs gegenüber dem Kunden entspricht.

4. Veräußert der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zusammen mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis, tritt uns der Kunde einen unserem Zahlungsanspruch gegenüber dem Kunden entsprechenden Teil seines Gesamtanspruchs ab. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Abtretungen erfolgen mit allen Nebenrechten und einschließlich etwaiger Saldoforderungen.

6. Sofern für das Zustandekommen der in dieser Ziffer III. genannten Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und uns (z.B. zur Abtretung oder zur Übertragung des Miteigentums) unsere Annahmeerklärung erforderlich ist, erklären wir diese hiermit. Wenn das Rechtsgeschäft erst mit Eintritt eines künftigen Ereignisses wirksam wird, ist unsere Annahmeerklärung bis zum Eintritt des künftigen Ereignisses (Abtretung, Übertragung des Miteigentums) widerruflich.

7. Unser Kunde ist zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit unseres Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Außerdem sind wir befugt nach vorheriger Androhung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten oder die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch unseren Kunden gegenüber seinen

Kunden zu verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8. Bei Pflichtverletzungen unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer unserem Kunden gesetzten angemessenen Frist neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Unser Kunde ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - vorbehaltlich einer ausdrücklichen Rücktrittserklärung – im Zweifel kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Uns steht wegen unserer Forderung aus einem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

10. Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe sämtlicher gesicherter Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt (Sicherungsgrenze), werden wir auf Wunsch unseres Kunden Sicherungsrechte in Höhe des Betrags freigeben, um den die Sicherungsgrenze überstiegen wird.

#### **IV. Teillieferungen; Fristen, Verzögerung der Leistung**

1. Teilleistungen, insbesondere Teillieferungen sind zulässig, soweit sie unserem Kunden zumutbar sind.

2. Hinsichtlich der Fristen für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen sind die Vereinbarungen mit unseren Kunden maßgeblich. Im Zweifel ergeben sie sich aus unserer Auftragsbestätigung.

3. Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder die Bereitstellung von Unterlagen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

- a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
- b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, oder aber

d) eine nicht von uns zu vertretende verspätete oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unseren Lieferanten,  
verlängern sich die Fristen angemessen.

5. Kommen wir in Verzug, kann unser Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

6. Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns, einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehendem Absatz genannten Grenzen hinausgehen, sind im Übrigen, sofern sie auf einer Verzögerung der Leistung beruhen (auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist), ausgeschlossen. Die Haftung des Kunden in Fällen grober Fahrlässigkeit ist, soweit wir nicht unbegrenzt haften, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder sonstigen Leistung von uns zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch unseres Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Preises für den Liefergegenstand, höchstens jedoch insgesamt 5 % hiervon, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Seiten unbenommen.

## **V. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten unseres Kunden werden wir die Lieferung gegen die üblichen Transportrisiken versichern;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in den Betrieb durch den Kunden oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.

2. Wenn Gefahrübergang aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit Vorliegen der Voraussetzungen des Annahmeverzugs über.

## **VI. Aufstellung, Montage und Reparaturen**

Für die Aufstellung, die Montage und für Reparaturen gelten folgende Bestimmungen:

1. Unsere Kunden sind verpflichtet, uns über jegliche Umstände, die für die Erbringung unserer Leistung von Bedeutung sein können (beispielsweise besondere Transportrisiken, die Möglichkeit von gesundheitsgefährdenden Rückständen in bestimmten Gegenständen, sonstige Kontaminierungen), frühzeitig schriftlich zu informieren. Sie übernehmen auf ihre Kosten die folgenden Vorkehrungen und stellen deren rechtzeitige Erledigung sicher:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen sind unsere Kunden verpflichtet, zum Schutz unseres Montagepersonals und unseres Besitzes auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die sie zum eigenen Schutz ergreifen würden,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

2. Unsere Kunden sind verpflichtet, vor Beginn unserer Arbeiten alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu informieren sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn unserer Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Liefer- und sonstigen Gegenstände an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Anfahrwege müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich unsere Arbeiten oder die Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so ist unser Kunde verpflichtet, in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche An- und Abreisen zu tragen.

5. Unser Kunde ist verpflichtet, unserem Personal wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit zu bescheinigen. Unser Kunde ist ferner verpflichtet, unseren Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich auszuhändigen oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

6. Verlangen wir nach Fertigstellung unserer Arbeiten die Abnahme, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn der Vertragsgegenstand – gegebenenfalls nach

Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich unser Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Falls wir die Aufstellung und Montage gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen: Es gelten die vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und darüber hinaus die üblichen Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie die Auslösung für die Arbeitszeit und für Ruhe- und Feiertage.

8. Soweit möglich, werden wir unsere Kunden insbesondere im Falle eines Reparaturauftrags über die voraussichtliche Höhe unserer Vergütung informieren; andernfalls kann der Kunde uns Kostengrenzen setzen. Kann eine Reparatur innerhalb der Kostengrenze nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Arbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, werden wir das Einverständnis des Kunden einholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden. Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen, muss unser Kunde dies ausdrücklich verlangen. Einen verbindlichen Kostenvoranschlag geben wir nur schriftlich mit ausdrücklichem Hinweis auf dessen Verbindlichkeit ab. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

9. Im Falle nicht durchführbarer Reparaturen werden wir unserem Kunden die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie weiteren entstandenen und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) in Rechnung stellen, wenn die Reparatur aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte, Ersatzteile nicht erhältlich sind, Empfangsbedingungen (z.B. Internet) nicht einwandfrei gegeben sind, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder weil der Vertrag während der Durchführung durch den Kunden beendet wurde. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

10. Erweist sich eine Reparatur als nicht vertragsgemäß, sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen unseres Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der unserem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

11. Sofern eine Reparatur nicht durchführbar ist, haften wir nicht für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

12. Holt der Kunde einen in seinem Eigentum stehenden Gegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach einer Abholaufforderung durch uns ab, können wir vom Ablauf dieser Frist an ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach unserer Abholaufforderung die

Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung im Falle einer Beschädigung oder im Falle des Untergangs. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist werden wir dem Kunden eine Verkaufsandrohung zusenden. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung unserer Forderungen zu veräußern. Einen etwaigen Mehrerlös werden wir dem Kunden erstatten.

## **VII. Entgegennahme**

Unser Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.

## **VIII. Haftung für Mängel**

Für Mängel haften wir, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abweichende Regelungen getroffen wurden, wie folgt:

1. Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den Anforderungen gemäß § 434 BGB entsprechen. Bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung ist – außer in Fällen einer Lieferkette, bei denen der letzte Vertrag einen Verbrauchsgüterkauf darstellt – zur Bestimmung der objektiven Anforderungen allein die Beschaffenheitsvereinbarung maßgeblich.

2. Sollten Sachmängel vorliegen, ist unser Kunde verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und einer Neulieferung bzw. einer nochmaligen Leistungserbringung steht uns zu. Besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung, ist ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Verkäufers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.

3. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht unserem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht ausschließlich in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mängelbeseitigung, zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

5. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse – insbesondere chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art – entstehen, deren Berücksichtigung nicht vertraglich vereinbart wurde sowie bei nicht reproduzierbaren

Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche unseres Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden gebracht worden ist, ohne dass dies gerade dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstands entspricht.

7. Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen unserem Kunden uns gegenüber nur insoweit zu, als unser Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

8. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VIII. geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat unser Kunde uns im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

## **IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer XII. und XIII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Kunden bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.



2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abs. 1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen von Ziffer VIII. Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer IX. geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgewährer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **X. Erfüllungsvorbehalt, Selbstbelieferungsvorbehalt**

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
3. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags unsererseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhalten. Wir werden unseren Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir deshalb zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch unserem Kunden steht infolge der Information durch uns ein Rücktrittsrecht zu. Wir werden dem Kunden im Falle des Rücktritts durch eine der Parteien die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

#### **XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1. Soweit eine Lieferung oder sonstige Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch unseres Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder sonstigen Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer IV. Abs. 4 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder sonstigen Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit

dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **XII. Sonstige Schadensersatzansprüche**

### 1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (womit solche Pflichten gemeint sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner, also unser Kunde, regelmäßig vertrauen darf).

2. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind – soweit nicht zugleich ein anderer der in Absatz 1 genannten Fälle vorliegt – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Soweit unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **XIII. Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieser Ziffer XIII. insgesamt nicht für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkäufer ein Verbraucher ist.

2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Kunden, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (womit solche Pflichten gemeint sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner, also unser Kunde, regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch nicht für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

4. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1, Satz 1.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **XV. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.